

Univ.-Prof.
Dr. Alois Birklbauer
Leiter der Abteilung Praxis für
Strafrechtswissenschaften und
Medizinstrafrecht

T +43 732 2468 7447
F +43 732 2468 7450
alois.birklbauer@jku.at

Sekretariat:
Helmuth Fuchs
DW 7442
helmuth.fuchs@jku.at

INFORMATIONEN ZU STRAFRECHT II (Stand: WiSe 2024/25)

1. Aufbau der Fachprüfung Strafrecht inkl Übung
2. Bei Prüfungen zugelassene Gesetzestexte
3. Punkteverteilung
4. Berücksichtigung von Ergebnissen aus Arbeitsgemeinschaften (*Birklbauer*)
5. Stoffeinschränkung – Strafrecht II und Fachprüfung aus Strafrecht (*Birklbauer*)
6. Hinweise zur Falllösung

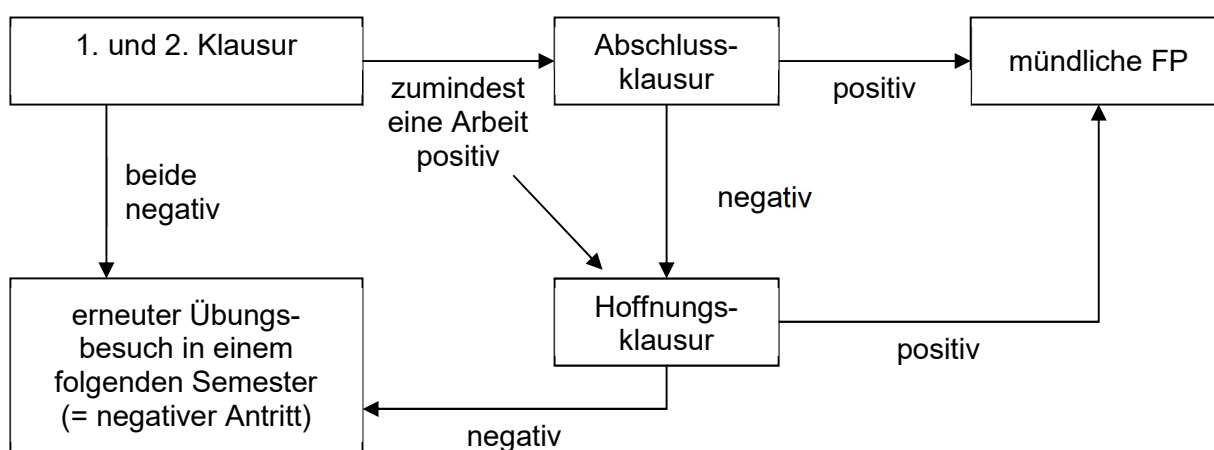
1. Aufbau der Fachprüfung Strafrecht inkl Übung

Nach dem aktuellen Studienplan für das Diplomstudium der Rechtswissenschaften ist für den Abschluss des Faches Strafrecht im zweiten Studienabschnitt die schriftliche und mündliche Fachprüfung Voraussetzung. Die **schriftliche Fachprüfung** ist dabei im Rahmen der Übung Strafrecht II im Ausmaß von drei Semesterstunden (8 ECTS) zu absolvieren. Dazu finden drei Klausuren statt. Die erste und zweite Klausur sind zweieinhalbstündig (150 min Bearbeitungszeit), die Abschluss- und Hoffnungsklausur dreistündig (180 min Bearbeitungszeit). Ein **Antritt zur Abschluss- oder Hoffnungsklausur ist nur möglich**, wenn die erste oder zweite Klausur positiv benotet wurde. **Beide Arbeiten müssen mitgeschrieben** werden. Ausnahmen von dieser Regel gibt es nur bei **nachgewiesener Verhinderung** aus gesundheitlichen oder anderen besonders triftigen Gründen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Lehrveranstaltungsleiter. Für alle Arbeiten gilt ausschließlich die unten angegebene Stoffeinschränkung ohne weitere Modifikationen.

Ein **Antritt zur mündlichen Fachprüfung ist nur möglich**, wenn zuvor die Übung Strafrecht II positiv bewertet wurde. Die Note der mündlichen Prüfung ist eine **eigenständige Note**, die von der schriftlichen Note aus der Übung Strafrecht II unabhängig ist. Stoff der mündlichen Prüfung ist das komplette Fach Strafrecht, das vom zweiten Studienabschnitt erfasst ist. Der **Allgemeine Teil des ersten Abschnittes ist** darüber hinaus **Voraussetzung**, soweit er für die Falllösung maßgeblich ist.

Wurde die Abschlussklausur negativ benotet bzw erfolgte keine Teilnahme an der Abschlussklausur, besteht die Möglichkeit der Teilnahme an der **Hoffnungsklausur**, die anschließend an die Übung für das Wintersemester Ende Februar/Anfang März bzw für das Sommersemester Ende September/Anfang Oktober stattfindet. Eine positive Benotung dieser Hoffnungsklausur berechtigt ebenfalls zum Antritt bei der mündlichen Fachprüfung, weil damit die „Übung“ als schriftliche Fachprüfung positiv abgeschlossen ist. Die Teilnahme an der Hoffnungsklausur gilt dabei nicht als eigener Übungsantritt.

Sind weder **Abschluss- noch Hoffnungsklausur positiv**, zieht dies einen **negativen Übungsschein** nach sich. Die Übung muss dann zur Gänze wiederholt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die erste und die zweite Klausur negativ sind und daher gar kein Antritt zur Abschluss- bzw Hoffnungsklausur möglich ist. Ein negativer Übungsschein gilt als ein negativer Antritt zur schriftlichen Fachprüfung und bildet die Grundlage für die Berechnung der möglichen Prüfungsantritte.



2. Bei Prüfungen zugelassene Gesetzestexte

Bei den im Rahmen der Übung abgehaltenen Klausuren sind **neben unkommentierten Gesetzestexten** (Paragraph, Kodex etc) auch folgende Gesetzestexte in der jeweils aktuellen Auflage erlaubt (Stand Oktober 2024):

- *Reindl-Krauskopf*, Taschen-Kodex Strafgesetzbuch¹⁶ (2023/24) **ODER** *Sadoghi*, Strafgesetzbuch³¹ (2024)
- *Sadoghi*, Strafprozessordnung²⁶ (2023)

- **ACHTUNG: Selbst angefertigte Ausdrucke von Gesetzen sind ausnahmslos nicht erlaubt und werden als unerlaubte Hilfsmittel abgenommen. Finden sich solche eingeklebt in einem Gesetzestext, wird dieser zur Gänze abgenommen.**

In den Gesetzestexten sind sämtliche Vermerke, mit Ausnahme von Gesetzesverweisen (StPO, JGG, SPG etc), Paragrafenverweisen, Unterstreichungen und Symbolen (Rufzeichen, Sternchen, Pfeile etc), unzulässig. Dies gilt auch für ausradierte/durchgestrichene Anmerkungen, die nach wie vor zT lesbar sind. Achten Sie bitte von vornherein auf die Einhaltung dieser Vorgaben. Unzulässig präparierte Gesetzestexte werden abgenommen.

3. Punkteverteilung

Bei den Klausuren werden jeweils 50 Punkte vergeben, wobei für eine positive Note mindestens 25 Punkte erreicht werden müssen. Darüber hinaus müssen **bei jeder Klausur 18 Mindestpunkte** aus dem **materiellrechtlichen Teil**, für den 36 Punkte vergeben werden, **und 4 Mindestpunkte** aus dem **strafprozess- und sanktionenrechtlichen Teil**, für den 14 Punkte vergeben werden, erreicht werden. Ein Genügend wird ab 25 Punkten, ein Befriedigend ab 32 Punkten, ein Gut ab 38 Punkten und ein Sehr Gut ab 44 Punkten vergeben.

Für **eine positive Beurteilung der Übung als schriftliche Fachprüfung** sind **zwei positive Arbeiten** erforderlich, wobei eine davon die Abschlussklausur oder die Hoffnungsklausur sein muss. Die **Gesamtnote** resultiert aus dem **Durchschnitt der beiden besten Beurteilungen**, wobei im Falle einer Zwischennote die Abschluss- bzw Hoffnungsklausur entscheidend ist.

4. Berücksichtigung von Ergebnissen aus Arbeitsgemeinschaften (*Birklbauer*)

In den vergangenen Semestern hat sich gezeigt, dass viele Studierende die Übung Strafrecht II beginnen, ohne sich mit dem Stoff vorher eingehend auseinandergesetzt zu haben und infolgedessen an den Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussklausur scheitern. **Sinn einer Übung ist es nicht, Stoff (in der Theorie) zu vermitteln, sondern diesen bei der Lösung von Fällen anzuwenden.** Das Basiswissen sollte bereits zu Beginn der Übung vorhanden sein. Insofern ist es auch für die Klausuren **unbedingt erforderlich**, den **Stoff der Übung parallel in Lehrbüchern mitzulernen.**

Um die Motivation, sich das Wissen bereits im Vorfeld durch den Besuch von Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften anzueignen, zu steigern, gibt es eine Anrechnungsregelung: Eine positive Absolvierung der **AG Materielles Strafrecht (Mitgutsch)** im SoSe 2024 wird für die Übung Strafrecht II im WiSe 2024/25 bei der Beurteilung der ersten oder zweiten Klausur mit **vier Punkten im Bereich des materiellen Strafrechts berücksichtigt**. Eine positiv beurteilte **AG Strafprozess- und Sanktionenrecht (Capelare/Dietrich)** im SoSe 2024 wird für die Übung im WiSe 2024/25 bei der Beurteilung der ersten oder zweiten Klausur mit **vier Punkten für den Bereich Strafprozessrecht einbezogen**. Dies bedeutet, dass im Falle einer negativen Beurteilung des StPO-Teils die Absolvierung der AG aus StPO/Sanktionenrecht aus dem vorigen Semester zum Antritt zur Abschluss- bzw Hoffnungsklausur berechtigt. Im

materiellrechtlichen Teil der ersten oder zweiten Klausur sind zusätzlich zur positiv absolvierten AG Materielles Strafrecht mindestens 14 Punkte erforderlich, um auch hier ein negatives Ergebnis durch eine AG-Anrechnung wettmachen zu können. In jedem Fall **sind erste und zweite Klausur mitzuschreiben**. Die Anrechnung der jeweils vier Punkte aus den beiden AGs ist auch bei positiver erster oder zweiter Klausur möglich, sodass diese geänderten Punkte in die Gesamtbeurteilung der Übung einbezogen wird. Damit soll die (freiwillige) Absolvierung der AGs besonders gewürdigt werden.

Um **Anrechnung der AG-Punkte** kann im Sekretariat (helmuth.fuchs@jku.at) mittels E-Mail **nach Beurteilung der zweiten Klausur bis spätestens drei Tage vor der Abschlussklausur** ersucht werden. **Dieser Mail ist eine Bestätigung der Beurteilung der AG aus dem Vorsemester beizulegen.**

Achtung: Darüber hinaus besteht in der **präsent abgehaltenen Übung Strafrecht II** die Möglichkeit, durch **freiwillige Zusatzleistungen** **Mitarbeitspunkte** zu erlangen, welche für die 1. oder 2. Klausur angerechnet werden. Details dazu werden in der ersten Übungseinheit bekannt gegeben.

5. Stoffeinschränkung – Strafrecht II und Fachprüfung aus Strafrecht (*Birklbauer*)

Allgemeiner Teil

Beim Allgemeinen Teil I (§§ 1-16 StGB) sind **sämtliche Gebiete ohne Einschränkung prüfungsrelevant**.

Als **Lernunterlage** kommen vier Lehrbücher in der zum jeweiligen Prüfungszeitpunkt letzten Auflage in Betracht. Es sind dies zum gegenwärtigen Zeitpunkt:

- *Fuchs/Zerbes*, Strafrecht Allgemeiner Teil I¹² (2024),
- *Kienapfel/Höpfel/Kert*, Strafrecht Allgemeiner Teil¹⁷ (2024),
- *Seiler*, Strafrecht Allgemeiner Teil I⁵ (2024) sowie
- *Steininger*, Strafrecht Allgemeiner Teil I³ (2019) und Teil II² (2019).

Darstellungsart, Umfang und Methode sind in den jeweiligen Lehrbüchern ebenso verschieden wie es die jeweiligen Lerntypen der Studierenden sind. Insofern ist für die **Auswahl** der vorbereitenden Literatur primär entscheidend, welches Buch **aus der Sicht des/der Studierenden den jeweils größten Lernhorizont** vermittelt. Für das Multimedia-Studium Strafrecht ist im **Medienkoffer Strafrecht I** das Lehrbuch von *Kienapfel/Höpfel/Kert* beigelegt. Weil sich die Aufgabenstellung der Klausuren an der Literatur des Medienkoffers Strafrecht I orientiert, ist das im Lehrbuch von *Kienapfel/Höpfel/Kert* dargestellte Basiswissen zum Allgemeinen Teil auch für Strafrecht II ausreichend. Im Medienkoffer Strafrecht II findet sich ein Skriptum von *Birklbauer/Stiebellehner* zu den Themen Beteiligung und Konkurrenzen, das den Meinungsstand zu diesen Themen ausreichend zusammenfasst. **Gerade die Beteiligungslehre bildet einen wesentlichen Bestandteil für Strafrecht II.** Auf diesen Bereich sollten die Studierenden daher besonders Wert legen.

Besonderer Teil

Die Prüfungsschwerpunkte im Bereich des Besonderen Teils des Strafrechts ergeben sich meist schon aus der Gewichtung in den einzelnen Lehrbüchern. Prüfungsrelevant für die **Übung Strafrecht II** sind jene **ausgewählten Delikte gegen folgende Rechtsgüter**:

- **Leib und Leben**: §§ 75-90, 91a, 94, 95 StGB.
- **Freiheit**: §§ 99, 105 f, 107, 108 (insbes im Verhältnis zu § 146), 109 StGB.
- **Vermögen**: §§ 125 f, 127-131, 133-136, 141-145, 146-151, 153, 164 StGB; Begehung im Familienkreis (§ 166 StGB) und Tätige Reue (§ 167 StGB) sind ebenso relevant.
- **Sexuelle Integrität und Selbstbestimmung**: §§ 201, 202, 205, 205a, 206, 207, 218 StGB.
- **Urkunden**: §§ 223 f, 229 StGB.
- **Unbare Zahlungsmittel**: §§ 241a, 241e StGB.
- **Rechtspflege**: §§ 288-290, 297, 298, 299 StGB.

Für die Übung Strafrecht II erfolgt für die **erste Klausur** eine Schwerpunktsetzung auf die Bereiche Leib und Leben, Freiheit sowie sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Bei der **zweiten Klausur** liegt eine **Schwerpunktsetzung** auf den Bereichen Vermögen, Urkunden und unbare Zahlungsmittel sowie Rechtspflege. Die Bereiche Leib und Leben, Freiheit sowie sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sollten bei der Vorbereitung auf die zweite Klausur allerdings nicht komplett vernachlässigt werden. Für die Abschluss- und Hoffnungsklausur gibt es keine Einschränkung im Hinblick auf die angeführten Schwerpunktdelikte.

Für die **mündliche Fachprüfung** aus Strafrecht sind **zusätzlich relevant**:

- **Staatsgewalt**: §§ 269 f StGB.
- **Öffentlicher Frieden**: §§ 277 f; 286 und 287 StGB (insbes zu den Schnittpunkten des AT).
- **Amtspflicht**: §§ 302, 304-309, 313 StGB.

Darüber hinaus sollte nicht übersehen werden, dass bei **anderen Vorschriften des StGB** jedenfalls die **Subsumtion** unter die **Tatbestandsmerkmale anhand des Gesetzestextes** erwartet wird.

Zur Auswahl im Hinblick auf die am Markt befindliche Literatur gilt grundsätzlich das zu den Lehrbüchern des AT Gesagte. Vertiefendes Wissen zum BT findet sich bei:

- *Kienapfel/Schroll*, Strafrecht Besonderer Teil I⁵ (2022).
- *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht Besonderer Teil II² (2017).
- *Kienapfel/Schmoller*, Strafrecht Besonderer Teil III² (2009).
- *Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold*, Strafrecht Besonderer Teil I⁶ (2022).
- *Hinterhofer/Rosbaud*, Strafrecht Besonderer Teil II⁷ (2022).
- *Bertel/Schwaighofer/Venier*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I¹⁶ (2023).
- *Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II¹⁵ (2022).

Bei der Auswahl des in den jeweiligen Lehrbüchern dargestellten Stoffes sollte insbesondere auf die **Aktualität der dort dargestellten Rechtslage geachtet** werden. Für die Übung inkl Fachprüfung ist

jedenfalls davon auszugehen, dass mit dem in den **Büchern des Medienkoffers Strafrecht II** dargestellten Lehrbuchwissen das **Auslangen** gefunden wird. Dies sind für den Bereich des Besonderen Teils aktuell die Lehrbücher von *Birklbauer/Lehmkuhl/Tipold* (BT I) sowie *Hinterhofer/Rosbaud* (BT II).

Strafprozessrecht

Den Studierenden fällt es mitunter schwer, die komplexe Materie des Strafprozesses in der Theorie zu erlernen. Dennoch ist eine **fundierte Auseinandersetzung mit der Grundstruktur des Österreichischen Strafverfahrensrechts** unerlässlich. Vor allem auf die leitenden Prozessgrundsätze wird daher im Rahmen der universitären Ausbildung besonders Wert gelegt. Darüber hinaus sind Beweisaufnahmen und Grundrechtseingriffe sowie die Bekämpfung von Verfahrensschritten in einzelnen Verfahrensabschnitten wesentlich für das Grundverständnis des Strafverfahrens.

Bei der Übung **Strafrecht II** gibt es bei der **ersten Klausur** eine Schwerpunktsetzung im Bereich Allgemeine Grundsätze und Ermittlungsverfahren, bei der **zweiten Klausur** im Bereich Haupt- und Rechtsmittelverfahren. Für die Abschluss- und Hoffnungsklausur gibt es auch hier keine Schwerpunktsetzung.

An **Lehrbüchern** zum Strafprozessrecht stehen zurzeit zur Verfügung:

- *Venier/Tipold*, Strafprozessrecht¹⁶ (2024).
- *Seiler*, Strafprozessrecht¹⁹ (2022).
- *Birklbauer*, Strafprozessrecht – Eine Einführung in das Grundstudium⁶ (2023; dieses Buch entspricht dem in der 11. Auflage im Medienkoffer Strafrecht vorhandenen Lehrbuch Strafprozessrecht).

Gerade das im Medienkoffer Strafrecht II enthaltene und von mir verfasste Buch zur StPO vermittelt das für das Grundstudium unbedingt erforderliche Einführungswissen. So findet sich im ersten Teil des Buches eine Auseinandersetzung mit **allgemeinen Fragen des Strafprozesses**, wobei die **Verfahrensgrundsätze**, die einzelnen **Verfahrensbeteiligten** (Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Beschuldigter, Verteidiger, Opfer, Privatankläger und andere Verfahrensbeteiligte) ebenso eine Rolle spielen wie **Beweismittel** sowie **Zwangsmittel und Informationseingriffe**. Der zweite Teil beschäftigt sich mit dem **Verfahrensablauf** und stellt Ermittlungsverfahren, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Hauptverhandlung und Rechtsmittelverfahren dar. In diesen genannten Bereichen wird sich schwerpunktmäßig die Aufgabenstellung im Rahmen der Übung Strafrecht II sowie der Fachprüfung aus Strafrecht bewegen.

Die im dritten Teil enthaltenen **besonderen Verfahrensarten** der StPO sind für das Gesamtverständnis des Strafprozesses wichtig, prüfungsrelevant jedoch nur insofern, als es im Geschworenengericht, Bezirksgerichtsverfahren und Einzelrichterverfahren am Landesgericht **Abweichungen zum Standardverfahren des Schöffengerichtsverfahrens** gibt. Bei Aufgabenstellungen zu **anderen Bereichen** (Abwesenheitsverfahren, Verfahren zur Unterbringung von Rechtsbrechern, Verfahren bei bedingter Strafnachsicht, Gnadenverfahren etc) reicht es aus, wenn von den Studierenden die **einschlägigen Gesetzstellen gefunden** werden. Näheres Wissen soll aus diesem Bereich lediglich über die **weiteren**

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (Verfahrensfortsetzung und Wiederaufnahme, Erneuerung des Strafverfahrens nach § 363a StPO sowie Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes) vorhanden sein. Bei **Verfahren gegen Jugendliche und junge Erwachsene** gibt es mitunter Sondervorschriften, die in den einzelnen Bereichen der Strafprozessordnung relevant sind.

Sanktionenrecht

Im Bereich des Sanktionenrechts werden **Grundzüge der Strafzumessung im engeren und weiteren Sinne** verlangt. Dies umfasst neben allgemeinen Überlegungen zur Rechtfertigung des Strafrechts und Strafens die Bereiche Schuld, Strafe und Prävention, Strafen und ihre Bemessung, vorbeugende Maßnahmen und vermögensrechtliche Anordnungen. An Literatur gibt es dazu derzeit:

- *Maleczky*, Strafrecht Allgemeiner Teil II²² (2023).
- *Seiler*, Strafrecht Allgemeiner Teil II¹¹ (2024).
- *Medigovic/Reindl-Krauskopf/Luef-Kölbl*, Strafrecht Allgemeiner Teil II³ (2023).
- Im Medienkoffer Strafrecht II findet sich *Jesionek/Birklbauer*, Strafrecht Allgemeiner Teil II¹⁰ (2023).

Bei der Übung Strafrecht II wird das Sanktionenrecht erst bei der Abschluss- und Hoffnungsklausur geprüft. Darüber hinaus wird bei der mündlichen Prüfung verstärkt auf diesen Teilbereich eingegangen. Die Fragestellungen orientieren sich dabei an der im Medienkoffer Strafrecht II enthaltenen Lernunterlage von *Jesionek/Birklbauer* mit Schwerpunkt auf den Kapiteln 1 bis 10.

6. Hinweise zur Falllösung

Im Grundstudium der Rechtswissenschaften ist es im Fach Strafrecht lediglich möglich, Basiswissen zu vermitteln. Freilich soll es sich dabei nicht nur um theoretisches Lehrbuchwissen handeln. Ziel ist es ebenso, das **Wissen auf praktische Fälle anzuwenden**. Um dies zu erlernen, sind Fallbücher zum Strafrecht eine gute Ergänzung zur theoretischen Literatur. Zahlreiche **Fallbücher** sind derzeit am freien Markt erhältlich. Besonders **relevant für Linz** sind:

- *Birklbauer*, Strafrecht, Strafprozessrecht, Sanktionenrecht. Diplomprüfungsfälle und Lösungen³ (2020; überwiegend auf Niveau von Abschluss- und Hoffnungsklausur).
- *Birklbauer/Haumer/Wess*, Casebook Strafprozessrecht² (2021).
- *Mitgutsch*, Prüfungsfälle zum Strafrecht⁸ (2020).

Die in der Übung zur Verfügung gestellten Foliensätze sind bloß als Vortragsunterlage gedacht. Die tatsächlich verlangte **Falllösung** muss **im Gutachtenstil** erfolgen und **ausführliche begründete Subsumtionen** enthalten! Die **Teilnahme an den Übungseinheiten ist verpflichtend**, um die Falllösung zu erlernen.

Ich wünsche Ihnen für das Fach „Strafrecht“ Interesse und für die Prüfung viel Erfolg!

A handwritten signature in purple ink, consisting of a stylized, cursive script that appears to be the name 'Alois Birkbauer'.